

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 29. März 1974

57. Stück

171. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe und Änderung solcher Vorschriften

171. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. Feber 1974, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen und solche Vorschriften geändert werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird — bezüglich des Lehrberufes Fernmeldemonteur gemäß § 35 Z. 1 des Berufsausbildungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und bezüglich der Verhältniszahlen im Sinne des § 8 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes gemäß § 35 Z. 1 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung — verordnet:

§ 1. Für die nachstehend genannten Lehrberufe werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Ausbildungsvorschriften festgelegt:

- 1. Für den Lehrberuf Binder (Böttcher) in der Anlage 1;
- 2. für den Lehrberuf Bootbauer in der Anlage 2;
- 3. für den Lehrberuf Bürsten- und Pinselmacher in der Anlage 3;
- 4. für den Lehrberuf Drechsler in der Anlage 4;
- 5. für den Lehrberuf Fernmeldemonteur in der Anlage 5;
- 6. für den Lehrberuf Holzbildhauer in der Anlage 6;
- 7. für den Lehrberuf Hüttenwerkschlosser in der Anlage 7;
- 8. für den Lehrberuf Korb- und Möbelflechter in der Anlage 8;
- 9. für den Lehrberuf Kunststeinerzeuger in der Anlage 9;
- 10. für den Lehrberuf Kupferschmied in der Anlage 10;
- 11. für den Lehrberuf Kürschner in der Anlage 11;
- 12. für den Lehrberuf Mühlenbauer in der Anlage 12;

13. für den Lehrberuf Nachrichtenelektroniker in der Anlage 13;

14. für den Lehrberuf Steinbildhauer in der Anlage 14;

15. für den Lehrberuf Terrazzomacher in der Anlage 15.

§ 2. (1) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die mit der Verordnung BGBl. Nr. 116/1972 erlassenen Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Fernmeldemonteur (Anlage 5 dieser Verordnung) mit der Maßgabe außer Kraft, daß sie bis zum 31. März 1976 auf Personen weiterhin anzuwenden sind, deren Ausbildung im Lehrberuf Fernmeldemonteur vor dem 1. September 1973 begonnen hat.

(2) Diese Verordnung tritt mit 1. April 1974 in Kraft.

Staribacher

Anlage 1

Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Binder (Böttcher)

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Be-, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten

Grundkenntnisse der Lagerung und Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe

Kenntnis der Gebindeformen

Kenntnis der Herstellung einer Lehre (Model)

Zurichten von Dauben und Böden

Messen, Aufreißen, Anreißen

Sägen, Hobeln, Fügen, Aufsetzen, Feuern

Schneiden, Gargeln

Dübeln, Leimen

Fräsen, Raspeln, Feilen

Bohren, Nieten, Hämmern, Abbinden
 Abziehen, Putzen, Schleifen
 Behandeln der inneren und äußeren Gebinde-
 flächen
 Gebinde einrichten und aufstellen
 Lesen von Werkzeichnungen
 Anfertigen von einfachen Skizzen
 Kenntnis der Kellerwirtschaft
 Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag
 ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10
 Berufsausbildungsgesetz)
 Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften
 sowie der sonstigen in Betracht kommen-
 den Vorschriften zum Schutze des Lebens und
 der Gesundheit
 Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeits-
 rechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person
 2 Lehrlinge

von der 2. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf
 jede Person 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf
 je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
 1 weiterer Lehrling

ab der 104.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je
 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den
 letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu
 zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter An-
 wendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungs-
 gesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausge-
 bildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen,
 die nur vorübergehend oder aushilfsweise
 im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehr-
 berufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen,
 die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr
 als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der
 Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzu-
 rechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Be-
 trieb beschäftigte Person, die die erforderlichen
 fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für meh-
 rere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehr-
 berufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedacht-
 nahme auf die für die einzelnen Lehrberufe gel-
 tenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als
 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit
 Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforder-
 lichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in meh-
 reren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung
 der Verhältniszahlen jeweils in den Lehrberufen
 zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden
 soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht
 ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut
 sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die aus-
 schließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind,
 auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus
 der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufs-
 ausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge
 nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur
 Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er
 — unter Beachtung der für die einzelnen Lehr-
 berufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt
 höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der
 Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe ent-
 spricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste
 Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b
 Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 2

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Bootbauer

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwen-
 denden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vor-
 richtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe
 Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigen-
 schaften, Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten
 Grundkenntnisse der Lagerung und Auswahl der
 Werk- und Hilfsstoffe
 Messen, Anreißen, Aufreißen
 Zuschneiden, Sägen
 Fügen, Hobeln, Fräsen
 Stemmen, Schlitzen, Zinken
 Raspeln, Feilen, Körnen, Bohren
 Gewindeschneiden von Hand, Schrauben, Nieten
 Laschen (Überlappen)
 Wasserfest verleimen
 Passen von Bootsplanken, Spanten, Steven, Kiel
 und Spiegel
 Dämpfen, Biegen
 Dichten
 Herstellen von Laminaten aus Kunststoff

Anschlagen von Bootsbeschlügen
 Abziehen, Putzen, Naß- und Trockenschleifen
 Die wichtigsten Oberflächenbehandlungen wie Anbringen einer Deckschicht zur Konservierung oder Verschönerung
 Lesen von Werkzeichnungen
 Anfertigen von Skizzen
 Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)
 Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit
 Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person
 2 Lehrlinge

von der 2. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf jede Person
 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
 1 weiterer Lehrling

ab der 104.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahlen jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 3

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Bürsten- und Pinselmacher

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten
 Grundkenntnisse der Lagerung und Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe

Auswählen der Bürstenkörper, Stiele und Griffe
 Schneiden, Aufstoßen, Kochen, Mischen, Bleichen, Färben

Zurichten, Zupfen, Schlitzen

Beuteln

Bohren, Einziehen, Vulkanisieren

Bürsten, Drehen, Abwiegen, Binden

Feilen

Schrauben, Nageln, Pressen, Ausputzen, Schleifen

Lesen von Werkzeichnungen

Anfertigen von Skizzen

Kenntnis über die Desinfektion

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit, wie zum Beispiel der Milzbrandverordnung

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person
2 Lehrlinge
von der 2. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf jede Person
1 weiterer Lehrling
von der 51. bis 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
1 weiterer Lehrling

ab der 104.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahlen jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 4

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Drechsler

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Be-, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten

Grundkenntnisse der Lagerung und Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe

Messen

Anreißen

Sägen

Raspeln

Feilen

Leimen

Hobeln

Bohren

Schleifen

Schärfen

Langdrechseln

Plandrechseln

Ein- und Abstechen

Formdrechseln

Gewindestrahlen

Wischen, Mattieren, Beizen, Politieren, Ölen sowie Anbringen einer Deckschicht zur Konservierung oder Verschönerung

Lesen von Werkzeichnungen

Anfertigen von Skizzen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person
2 Lehrlinge

von der 2. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf jede Person
1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
1 weiterer Lehrling

ab der 104.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahlen jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 2 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 5

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Fernmeldemonteur
Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung

Messen, Anreißen, Körnen

Feilen, Sägen, Gewindeschneiden, Biegen, Schneiden mit Schere

Bohren, Senken, einfache Dreharbeiten, Scharfschleifen

Härten, Anlassen

Weichlöten, Hartlöten, Kleben, Nieten, Schrauben, Schweißen

Lesen von Schaltplänen und Werkzeichnungen

Anfertigen einfacher Skizzen

Zusammenbauen von elektrischen, elektromechanischen und elektronischen Bauteilen nach Angaben

Aufstellen und Zusammenbauen von Gestellrahmen und Schrankgestellen, Gestellreihen bzw. Gruppenrahmen und Verteilern

Aufstellen und Zusammenbauen von Fernmeldestromversorgungseinrichtungen

Ausführen einfacher einschlägiger Elektroinstallationsarbeiten

Formen von Drahtkabeln nach Stromlauf- und Verdrahtungsplänen

Verlegen, Zurichten und Verbinden von blanken und isolierten Leitungen und von Kabeln und kabelähnlichen Leitungen nach Schaltplänen

Herstellen von Freileitungs- und Luftpfeillinien

Verlegen von Erd- und Röhrenkabeln, Kabelmontage

Verlegen von Leitungen und Kabeln in Gebäuden

Montieren und Anschalten von Teilnehmereinrichtungen

Prüfen, Inbetriebsetzen, Bedienen, Instandsetzen und Instandhalten der Fernmeldegeräte und -anlagen sowie der dazugehörigen Stromversorgungsgeräte und -anlagen

Handhaben von Meß- und Prüfgeräten

Zusammenbauen, Einstellen und Justieren elektromechanischer Bauteile

Einstellen und Abgleichen von Fernmeldeeinrichtungen

Systematisches Eingrenzen, Auffinden und Beheben von elektrischen und mechanischen Störungen in Fernmeldegeräten und -anlagen sowie in den dazugehörigen Stromversorgungsgeräten und -anlagen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person
2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
3 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
4 Lehrlinge

4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
5 Lehrlinge

5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
6 Lehrlinge

von der 6. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person für jede fachlich einschlägig ausgebildete Person
1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
1 weiterer Lehrling

ab der 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 6

ab der 104.

**Ausbildungsvorschriften
für den Lehrberuf Holzbildhauer**

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Be-, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten

Grundkenntnisse der Lagerung und Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe

Anfertigen des Entwurfes (Skizze)

Detailzeichnen

Anfertigen eines Abdruckes

Zuschneiden

Sägen

Fügen

Leimen

Hobeln

Schärfen

Schneiden (Bildhauern)

Schleifen

Beizen, Wachsen, Grundieren, Lackieren

Polieren

Vergolden

Fassen

Herstellen von Modellformen

Kenntnis der Stilkunde

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person
2 Lehrlinge

von der 2. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf jede Person
1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
1 weiterer Lehrling

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahlen jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 7

Ausbildungsvorschriften
für den Lehrberuf **H ü t t e n w e r k -**
s c h l o s s e r

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verarbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Werkstoffverarbeitung

Messen, Anreißen, Feilen, Meißeln, Sägen

Bohren, Reiben, Senken, Gewindeschneiden, Richten

Biegen, Hämmern, Nieten, Weich- und Hartlöten

Schneiden mit der Schere, Schleifen

Schmieden einfacher Teile, Härten

Einfache Elektro- und Autogenschweißarbeiten

Einfache Brennschneidarbeiten

Im **S t a h l w e r k**: Pflege des Herdes und der Zustellung, Einsetzen, Schmelzführung

Temperaturführung, Erkennung und Messung der Temperatur, Probennahme

Schlackenführung bei verschiedenen Schmelzverfahren

Frischen, Legieren und Desoxydieren

Abstechen und Vergießen

Grubenarbeit: Kokillenpflege, Einguß, Gespann-
guß

Blockkontrolle

Wartung der Gießpfannen

Kenntnisse über die Ofenzustellungen

Im **W a l z w e r k**: Einsatz des Walzgutes, Ofenführung

Einrichten der Walzgerüste, Walzen

Erkennen, Vermeiden und Beseitigen von Walzfehlern, Warmbehandlung des Walzgutes, Bedienen von Rollgängen, Hebetischen und Schleppern

Arbeiten an Zurichtmaschinen, Kontrolle und Fertigstellung des Walzgutes

Durchführen einschlägiger Werkstoffprüfungen

Kenntnis der Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Roheisen und zum Gießen von Roheisenmasseln

Kenntnis einschlägiger metallurgischer Vorgänge

Kenntnis der Roheisensorten und der Gütekontrolle

Kenntnis der Fehler im Roheisen und der Schlacke, deren Ursachen und Vermeidung

Kenntnis der Stahlsorten und ihrer Eigenschaften nach der Art ihrer Erschmelzung

Kenntnis der Schrottsorten, Metalle und deren Legierungen, der Zuschläge und Hilfsstoffe

Kenntnis saurer und basischer Zustellung

Kenntnis des Ofenbetriebes der Walzwerke

Kenntnis der Walzgutvorbereitung, der Warmverarbeitung, der Temperaturmessung

Kenntnis der Einrichtungen von Walzgerüsten

Kenntnis der Walzvorgänge und der Walzerzeugnisse

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge

von der 6. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person für jede fachlich einschlägig ausgebildete Person

1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

1 weiterer Lehrling

ab der 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für

mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 8

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Korb- und Möbelflechter

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Be-, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten

Grundkenntnisse der Lagerung und Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe

Zurichten, Sortieren, Schneiden

Sägen, Biegen

Raspeln, Feilen, Hobeln

Leimen, Bohren, Putzen

Absengen, Wischen, Mattieren

Färben, Beizen, Bronzieren, Lackieren

Spalten (Klieben)

Handhobeln der gespaltenen Weide

Flechten

Kenntnis der Herstellung einer Lehre (Model) und Form

Anfertigen von Skizzen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person
2 Lehrlinge

von der 2. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf jede Person
1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
1 weiterer Lehrling

ab der 104.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforder-

lichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahlen jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 9

Ausbildungsvorschriften

**für den Lehrberuf Kunststeinerzeuger
Berufsbild**

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten

Grundkenntnisse der Einwirkung von Feuchtigkeit, Kälte, Hitze, Frost, Wasser und Zugluft

Grundkenntnisse über die Bewehrung von Beton

Kenntnis über die Kornzusammensetzung nach Siebkurve, über Zuschlagstoffe bezüglich Härte, Druckfestigkeit und Reinheit, über die Folgen des Entmischens durch unsachgemäßen Transport sowie über die schädliche Auswirkung der Wasserzugabe während des Abbindens

Sieben von Sand und Kies, Abwiegen von Sand, Kies, Splitt und Steinkörnungen sowie Mengenermittlung mit Meßkästen

Herstellen von Mischungen mit genauer Zuteilung von Zement, Zuschlagstoffen und Wasser nach Gewichts- oder Raumteilen von Hand aus und mit Maschine, sowohl für gewöhnlichen Beton als auch für Vorsatzbeton

Schneiden, Biegen und Flechten von Betonstahl nach Angabe

Verdichten des Betons

Feuchthalten der Werkstücke während der Abbindezeit

Oberflächenbearbeitung durch Schleifen, Spachteln, Stocken, Kröneln, Scharrieren, Spitzen, Schaben, Polieren und Absäuern

Ausformen und Reinigen der Formen

Lesen von Werkzeichnungen

Herstellen einfacher Formen an Hand von Werkzeichnungen

Einlegen der Bewehrung

Verlegen und Versetzen von Werkstücken

Vermessen von Werkstücken

Grundkenntnisse der sich aus dem Werkvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person
2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
3 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
4 Lehrlinge

auf jede weitere

fachlich einschlägig ausgebildete Person
1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 4 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 20 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 10

**Ausbildungsvorschriften
für den Lehrberuf K u p f e r s c h m i e d**

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten
Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung
Anreißen, Körnen
Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Reiben, Senken, Schneiden mit Schere, Gewindeschneiden von Hand, Schaben, Passen
Nieten, Glühen
Biegen, Richten, Hämmern
Weich- und Hartlöten
Härten
Scharfschleifen
Schmieden einfacher Stahlteile
Spannen, Runden, Abkanten, Sicken, Bördeln, Falzen
Drahteinlegen, Poltern, Treiben, Auf- und Einziehen

Hämmern und Schlichthämmern
Abnehmen und Anfertigen von Schablonen
Rohrbiegen, Herstellen von Rohrverbindungen
Einfache Schweißarbeiten
Beizen, Scheuern, Verzinnen
Zusammenbauen
Abdrücken von Behältern und Rohrleitungen
Lesen von Werkzeichnungen und Anfertigen einfacher Skizzen
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person
2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
5 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
6 Lehrlinge

von der 6. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf jede Person
1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
1 weiterer Lehrling

ab der 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten sieben Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr

als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 11

Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Kürschner

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Roh- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten sowie ihrer Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten

Kenntnis der Pelzfellarten und deren Verarbeitungsmethoden

Auswählen und Beurteilen der Felle

Berechnung des Fellbedarfes

Sortieren der Felle

Auszeichnen der Felle

Bestechen, Strecken, insbesondere einfacher Ausschnitt, Zunge, Zunge mit Verwerfung

Zuschneiden der sortierten Felle, insbesondere Einschneiden, Versetzen, Einlassen, Auslassen, Verwerfen, Form- und Hilfsschnitte, Gallonieren, Aufsetzen

Handnähen, und zwar überwendliche Naht, runde Naht, Flachnaht, Unterschlagen, Verziehen, offenes und geschlossenes Auftreten, Verdichtungsnaht, französische Zacke, polnische Naht, Kappnaht, Staffieren

Zwecken und Abgleichen

Ausfertigen (Bandeln, Pikieren, Einfassen, Umbiegen, Zusammenstellen)

Streichen, Läutern, Klopfen und Kämmen

Ausfertigen von Pelzköpfen, Kolliers, Muffen und Kappen

Schnittabnehmen für Kragen und Innenfutter

Kenntnis des Maßnehmens und Zeichnens des einfachen Grundschnittes

Kenntnis über Pelzschädlinge und deren Hintanhaltung

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person
2 Lehrlinge

2—3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
3 Lehrlinge

4—5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
4 Lehrlinge

6—9 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
5 Lehrlinge

von der 10. bis 59.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
1 weiterer Lehrling

ab der 60.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je drei Lehrlinge zumindest ein Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 12

Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf M ü h l e n b a u e r Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten
Messen, Anreißen, Körnen

Schneiden, Bohren, Stemmen, Stechen, einfache Dreharbeiten

Feilen, Hobeln, Putzen, Schleifen, Kitten, Streichen

Gewindeschneiden

Biegen, Bördeln, Sicken, Treiben, Falzen

Kleben, Leimen, Nieten, Weich- und Hartlöten, einfache Schweißarbeiten, Brennschneiden

Lesen von Werkzeichnungen

Anfertigen von Skizzen

Anfertigen von einfachen Schablonen

Grundkenntnisse der Lagerung und Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe

Grundkenntnisse der Montage und Demontage von Maschinen im Mühlenbau

Grundkenntnisse von Einrichtungen der Mühlenbetriebe

Kenntnis der zu verwendenden Meß- und Prüfgeräte

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person
2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
3 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
4 Lehrlinge

4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
5 Lehrlinge

5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
6 Lehrlinge

von der 6. bis 50.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person
auf jede Person 1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person
auf je 3 fachlich einschlägig
ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 103.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person
auf je 5 fachlich einschlägig
ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 13

Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Nachrichten- elektroniker

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Metall- und Kunststoffbearbeitung

Messen, Anreißen

Sägen, Feilen, Bohren, Senken

Gewindeschneiden

Drehen einfacher Teile, Scharfschleifen

Biegen, Schneiden mit Scheren

Schrauben, Nieten, Weichlöten, Kleben

Verlegen, Zurichten, Verbinden und Prüfen von blanken und isolierten Leitungen und von Kabeln und kabelähnlichen Leitungen

Verlegen von Isolier- und Schutzrohren

Herstellen elektrisch leitender Schaltverbindungen
Zusammenbauen und Verdrahten von Nachrichtentechnikbauteilen und Nachrichtentechnikgeräten nach Schaltplänen

Aufstellen, Anschließen und Prüfen der Nachrichtentechnikgeräte sowie der dazugehörigen Stromversorgung

Inbetriebsetzen, Instandsetzen und Warten der Nachrichtentechnikanlagen sowie der dazugehörigen Stromversorgung

Handhaben von Meß- und Prüfgeräten

Einstellen von Nachrichtentechnikbauteilen

Grundkenntnisse der Anwendung elektronischer Bauelemente und Baugruppen

Grundkenntnisse der Verlegungen von Leitungen in Räumen und im Freien

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person

2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
von der 6. bis 50.	
fachlich einschlägig ausgebildeten Person für jede Person	1 weiterer Lehrling
von der 51. bis 102.	
fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling
ab der 103.	
fachlich einschlägig ausgebildeten Person für je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten sieben Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 14

Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Steinbildhauer

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten

Messen mit Maßstab, Zirkel, Winkel und Richtscheit; Lesen von Werkzeichnungen

Anfertigen von Skizzen

Detailzeichnen

Feststellen von Fehlern des Natursteines

Grundkenntnisse der Einwirkung von Feuchtigkeit, Kälte, Hitze, Frost und Wasser

Aufbänken, Abbänken, Transportieren von Werkstücken

Bossieren mittels Spitzhammer

Ziehen von Schlägen mittels Zahn- und Schlag-eisen

Aufreißen, Scharrieren

Herstellen von Flächen und deren Überprüfung mittels zweier Richtscheite

Herstellen gebogener Flächen

Herstellen einfacher Schablonen nach Zeichnung und nach Profilen

Anlegen von Schablonen

Herstellen des Mischgutes, Einschlagen

Zubereiten verschiedener Mörtel

Ausarbeiten von Profilen und Ornamenten

Schriftenhauen (einfache Buchstaben und Ziffern)

Herstellen von Modellformen, Modellieren und Formengießen

Grob- und Feinschleifen

Polieren von Hand und mit Maschine

Punktieren

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person
2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
3 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
4 Lehrlinge

auf jede weitere

fachlich einschlägig ausgebildete Person
1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 4 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 20 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 15

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf **Terrazzomacher**

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten

Grundkenntnisse der Einwirkung von Feuchtigkeit, Kälte, Hitze, Frost, Wasser und Zugluft

Kenntnis über die Zementsorten und ihre Eigenschaften, über Zuschlagstoffe bezüglich Härte, Druckfestigkeit und Reinheit, über die Untersuchung des Untergrundes auf Saugfähigkeit, auf Festigkeit und Ebenflächigkeit, auf das Vorhandensein treibender Bestandteile sowie über die schädliche Auswirkung der Wasserzugabe während des Abbindens

Sieben von Sand und Kies, Abwiegen von Sand, Kies, Splitt und Steinkörnungen sowie Mengenermittlung mit Meßkästen

Herstellen von Mischungen mit genauer Zuteilung von Zement, Zuschlagstoffen und Wasser nach Gewichts- und Raumteilen von Hand und mit Maschine sowohl für gewöhnlichen als auch für Vorsatzbeton

Lesen von Werkzeichnungen

Skizzieren und einfaches maßstäbliches Zeichnen
Einwinkeln mittels Winkel, Wasserwaage und Schlauchwaage

Überprüfen des Unterbetons

Verlegen von Terrazzo, monolithisch und aus Fertigteilen

Verlegen von Paladiana

Herstellen von Hohlkehlen und Sockeln



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252.70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2.15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.